

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) vom 31. Mai 2010 i.d.F. vom 01.12.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10. Juni 2010 und Nr. 26 vom 18. Dezember 2014)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), die zuletzt geändert worden ist durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.